

Krematorium Schwyz Reglement und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 26. Mai 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirk Schwyz beziehungsweise dem von ihm betriebenen Krematorium Schwyz und den beauftragten Bestattungsunternehmen sowie Gemeinden.

Das Krematorium erbringt ausschliesslich die technische Dienstleistung der Einäscherung sowie die damit verbundenen administrativen Abläufe.

Die Organisation der Bestattung, Betreuung der Angehörigen, Aufbahrung sowie Abdankungsfeiern erfolgen durch die zuständigen Bestattungsunternehmen oder Gemeinden und sind nicht Bestandteil der Leistungen des Krematoriums.

2. Auftrag zur Kremation

Für jede Einäscherung ist eine gültige, amtliche Totenbescheinigung/Kremationsbewilligung erforderlich. Diese kann dem Krematorium wie folgt zugestellt werden:

- per E-Mail
- per Post

Zusätzlich ist das entsprechende Auftragsformular vollständig auszufüllen mit folgenden Angaben:

- Verbindliche Adresse des Auftraggebers (Rechnungsadresse)
- gewünschter Urnentyp
- Abholung der Urne (Bestatter oder Angehörige)

Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Anmeldesystem des Krematoriums. Mit dem Absenden der Anmeldung gilt der Auftrag zur Kremation als rechtsverbindlich erteilt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

Die zur Anmeldung berechtigten Bestattungsunternehmen, Gemeinden oder Zivilstandsämter sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich und haben Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Erfolgt die Auftragserteilung durch ein Bestattungsunternehmen, handelt dieses im Auftrag der berechtigten Angehörigen oder der zuständigen Stelle. Mit der Anmeldung bestätigt es, über die entsprechende Bevollmächtigung zu verfügen, die Einwilligung zur Kremation eingeholt zu haben sowie die Hinterbliebenen über die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Krematorium Schwyz informiert zu haben.

Der Auftraggeber bestätigt mit der Anmeldung, dass sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zur Kremation erfüllt sind.

3. Sarganlieferung

Die Anlieferung der Särge kann Tag und Nacht erfolgen.

Der Sarg muss grundsätzlich am Abend vor der geplanten Einäscherung angeliefert werden.

Der Bestatter ist verantwortlich dafür, dass der Sarg korrekt und gut sichtbar angeschrieben ist mit:

- Vorname
- Name
- Jahrgang
- Letzter gesetzlicher Wohnsitz (Gemeinde) der verstorbenen Person

Für einen reibungslosen Ablauf der Anlieferung und Kremation ist das anliefernde Bestattungsunternehmen verantwortlich.

4. Gesetzliche Wartefrist

Eine Einäscherung darf gemäss gesetzlichen Bestimmungen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist muss am Tag der Kremation um 06.00 Uhr erfüllt sein.

5. Annahmebedingungen

Blumen, Kränze oder Sargbouquets dürfen nicht zusammen mit dem Sarg angeliefert werden.

Verstorbene Personen, bei denen bereits ein Verwesungs- oder Fäulnisprozess eingesetzt hat, dürfen grundsätzlich nicht im Krematorium zwischengelagert werden.

Eine Anlieferung ist in solchen Fällen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal möglich.

6. Anforderungen an den Kremationssarg

Für die Einäscherung ist ein einfacher Holzsarg zu verwenden.

Maximale Abmessungen:

- Breite: 80 cm
- Länge: 220 cm

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sowie aus Gründen des Umweltschutzes gelten folgende Vorschriften:

Unzulässig sind:

- Metallbeschläge
- Metallfüsse
- Schaugläser

Holzfüsse dürfen maximal 3 cm hoch sein und dürfen nicht lackiert sein.

Zur Auspolsterung des Sarges sind Hobelspäne zu verwenden.

Die Bestattungsunternehmen dürfen ausschliesslich Materialien verwenden, die für die Kremation geeignet sind.

Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass:

- Sargmaterialien
- Kleidung
- Sarginhalt

bei der Einäscherung keine umweltgefährdenden Stoffe freisetzen.

Für die Kontrolle der verwendeten Materialien sind die Bestattungsunternehmen verantwortlich.

Nicht geeignete Särge können durch das Krematorium zurückgewiesen werden. Allfällige Umsargungen gehen zu Lasten der Angehörigen oder des Bestattungsunternehmens.

Das anliefernde Bestattungsunternehmen ist verantwortlich, dass die Identität der verstorbenen Person überprüft wurde und keine nicht deklarierten oder für die Kremation ungeeigneten Gegenstände im Sarg enthalten sind.

Für im Sarg verbleibende persönliche Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände wie Schmuck, Uhren oder vergleichbare Objekte, übernimmt das Krematorium keine Haftung.

7. Durchführung der Kremation

Der Zeitpunkt der Einäscherung wird vom Krematorium im Rahmen des Betriebsablaufs festgelegt.

Begleitete Sargeinfahrten oder Zeremonien im Zusammenhang mit der Einäscherung werden im Krematorium nicht durchgeführt.

8. Identifikation der verstorbenen Person

Zur Sicherstellung der eindeutigen Zuordnung wird jede verstorbene Person im Krematorium mittels Identifikationssystem erfasst.

Dieses begleitet den gesamten Prozess:

- Einäscherung
- Aschebearbeitung
- Urnenbeschriftung

- Urnenabgabe

Damit wird eine lückenlose Zuordnung der Asche zur verstorbenen Person gewährleistet.

9. Gewichtsbeschränkungen

Die Einäscherungsanlagen sind für ein Maximalgewicht von 160kg (inkl. Sarg) ausgelegt.

Übersteigt das Gesamtgewicht von verstorbener Person und Sarg die technischen Grenzwerte der Anlage, muss vor der Anlieferung Rücksprache mit dem Betriebspersonal genommen werden.

Das Krematorium behält sich vor, eine Annahme aus betriebstechnischen Gründen abzulehnen.

10. Beschriftung der Urne

Nach der Einäscherung wird die Urne mit folgenden Angaben beschriftet:

- Vorname
 - Name
 - Datum der Einäscherung
-

11. Urnenabholung

Bestattungsunternehmen können die Urnen mit dem abgegebenen Schlüssel zum Urnenabholungsraum selbstständig abholen. Die Abholung ist frühestens am Tag der Einäscherung ab 16.00 Uhr möglich.

Die Abgabe von Urnen an Angehörige erfolgt:

- frühestens einen Tag nach der Kremation
- Montag bis Freitag (Ausgenommen Feiertage)
- zwischen 09.00 Uhr und 10.00 Uhr

Mit der Übergabe der Urne geht die Verantwortung für die weitere Aufbewahrung und Bestattung auf die berechtigten Hinterbliebenen oder das Bestattungsunternehmen über.

12. Lagerfrist für Urnen

Urnen sind durch das Bestattungsunternehmen oder die berechtigten Angehörigen zeitnah abzuholen.

Erfolgt innerhalb von sechs Monaten keine Abholung, kann das Krematorium nach vorgängiger Information des Auftraggebers über die weitere Aufbewahrung oder Übergabe an die zuständige Gemeinde entscheiden.

13. Schlüsselregelung

Die ausgegebenen Schlüssel berechtigen ausschliesslich zum Zugang:

- zur Sarganlieferung
- zum Urnenabholungsraum
- zum aussen WC

Bei Verlust eines Schlüssels werden dem betreffenden Bestattungsunternehmen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

14. Betriebsunterbrüche

Das Krematorium behält sich vor, den Betrieb bei:

- technischen Störungen
- Wartungsarbeiten
- behördlichen Anordnungen
- ausserordentlichen Ereignissen

vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

In solchen Fällen kann es zu Verschiebungen der Einäscherungstermine kommen.

15. Körperfremde Kremationsrückstände

Nach der Einäscherung werden körperfremde Bestandteile, insbesondere medizinische Implantate, aus den Kremationsresten entfernt. Metallische Bestandteile, darunter auch Edelmetalle, werden dem Recycling zugeführt, übrige Materialien fachgerecht entsorgt.

Die verbleibenden Kremationsreste werden sorgfältig aufbereitet und den Hinterbliebenen in der Urne übergeben.

16. Verwendung von Recycling-Erlösen

Einnahmen aus der Entsorgung oder dem Recycling metallischer Rückstände fliessen in die Rechnung des Bezirks Schwyz. Diese Mittel werden verwendet für:

- Betrieb und Unterhalt des Krematoriums
 - Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen
 - Angemessene Kremationspreise
-

17. Tarife

Die Tarife für die Leistungen des Krematoriums werden periodisch durch den Bezirksrat Schwyz festgelegt.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Tarife.

Die jeweils gültigen Tarife sind auf der Homepage des Krematoriums Schwyz publiziert.

18. Haftung

Für Schäden an der Anlage oder am Betrieb, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet das verantwortliche Bestattungsunternehmen.

Das Krematorium übernimmt keine Haftung für:

- Organisation der Bestattung
 - Leistungen des Bestattungsunternehmens
 - ungeeignete Materialien im Sarg
 - nicht deklarierte Gegenstände im Sarg
-

19. Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Schwyz.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden mit BRB 98/2026 am 19. Juni 2026 durch den Bezirksrat Schwyz beschlossen und genehmigt.

Die AGB treten per 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die Weisung von 22. Oktober 2009.